

(Übersetzung)

) **Urkunde**
zur Abänderung der Verfassung
der Internationalen Arbeitsorganisation

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 7. Juni 1972 zu ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, die Anträge anzunehmen, in den Bestimmungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates die Zahlen „achtundvierzig“, „vierundzwanzig“, „vierzehn“ und „zwölf“ durch die Zahlen „sechsendfünfzig“, „achtundzwanzig“, „achtzehn“ und „vierzehn“ zu ersetzen, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1972, die folgende Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation an, die als Abänderungsurkunde zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, 1972, bezeichnet wird.

Artikel 1

In der gegenwärtig geltenden Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation werden die Zahlen „achtundvierzig“, „vierundzwanzig“, „vierzehn“ und „zwölf“ in Artikel 7 Absätze 1 und 2 durch die Zahlen „sechsendfünfzig“, „achtundzwanzig“, „achtzehn“ und „vierzehn“ ersetzt.

Artikel 2

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Abänderungsurkunde gilt die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der nach dem vorstehenden Artikel abgeänderten Fassung.

^ Artikel 3

Sobald diese Abänderungsurkunde in Kraft getreten ist, läßt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zwei Urschriften des amtlichen Wortlautes der durch die Bestimmungen dieser Abänderungsurkunde geänderten Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation anfertigen und versieht sie mit seiner Unterschrift. Eine Urschrift wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieses Wortlautes zu.

, Artikel 4

Zwei maßgebende Ausfertigungen dieser Abänderungsurkunde werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterzeichnet. Eine Ausfertigung wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu.

Artikel 5

1. Die förmlichen Ratifikationen oder Annahmen dieser Abänderungsurkunde sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitzuteilen, der den Mitgliedern der Organisation davon Kenntnis gibt.

2. Diese Abänderungsurkunde tritt nach den Bestimmungen des Artikels 36 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in Kraft.

3. Sobald diese Abänderungsurkunde in Kraft getreten ist, gibt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes dies allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bekannt.

Bekanntmachung
über die Ratifikation
von Übereinkommen
der Internationalen Arbeitsorganisation

vom 3. November 1975

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik am 27. Februar 1975 die folgenden, nachstehend veröffentlichten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert hat:

- das Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948,
- das Übereinkommen 95 über den Bohrschutz, 1949,
- das Übereinkommen 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen, 1949,
- das Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951,
- das Übereinkommen 108 über staatliche Personalausweise für Seeleute, 1958,
- das Übereinkommen 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958,
- das Übereinkommen 115 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen, 1960,
- das Übereinkommen 120 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros, 1964,
- das Übereinkommen 122 über die Beschäftigungspolitik, 1964,
- das Übereinkommen 135 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, 1971.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 7. Mai 1975 beim Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation hinterlegt. In bezug auf die in den Übereinkommen Nr. 87, 95, 98, 100 und 111 enthaltenen Bestimmungen über die territoriale Anwendung gab die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärung ab:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu denjenigen Übereinkommensbestimmungen, die die Anwendung dieser Übereinkommen auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Außerdem wurde von Seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 3 Abs. 3 Buchst. c des Übereinkommens Nr. 115 folgende Erklärung abgegeben: